

der Konzentration des Bewußtseins, zugleich mit Erweiterung seines Horizonts. Das war ja die Grundlage dieser ganzen Betrachtung: daß dasselbe Grundgesetz sich bewähren müsse in den Berührungen der individuell verschiedenen Bewußtseinswelten wie in jeder für sich. So wie in der innern Welt des „Verstandes“ durch Widerstreit und Ausgleich eine immer tiefere und zugleich umfassendere Einheit des Verständnisses sich bildet; wie auf dem Gebiete des „Willens“ das gleiche Spiel sich wiederholt; so, und zwar in eben diesen beiden Hinsichten, primärerweise aber in Hinsicht des Willens, muß sich eine Konzentration von Bewußtsein zu Bewußtsein durch Streit und Vergleich in stetem unbeeinträchtigtem Fortschritt vollziehen von bloß äußerer Geselligkeit zu innerer Gemeinschaft, von „Heteronomie“ zu „Autonomie“. Und durch dieselben wesentlichen Stufen, welche die Entwicklung des Einzelnen durchläuft: durch Arbeit und Willensregelung zum Vernunftgesetz, muß auch die Gemeinschaft fortschreiten. Die Grundformen des Soziallebens, die Grundarten der sozialen Tätigkeit, schließlich auch die besonderen sozialen Organisationsformen, die direkt der Bildung der Einzelnen dienen, müssen auf der gleichen Basis sich ableiten lassen.

§ II.

Das Sittliche in individueller und sozialer Bedeutung.

S. 83—88 Nachdem der tiefliegende Zusammenhang der sittlichen Vernunft des Menschen mit dem Leben in der Gemeinschaft sich enthüllt hat, bedarf es erst der Rechtfertigung, weshalb wir den Aufbau der sittlichen Welt gleichwohl mit der Aufstellung eines Systems individueller Tugenden beginnen.

Das Bewußtsein des Willensgesetzes kann sich, dem Dargelegten zufolge, allein in der Gemeinschaft bilden und zieht aus ihr fort und fort seine Nahrung. Auch seiner Geltung und seinem Inhalt nach bedeutet es ein Gesetz nicht für den Einzelnen allein, oder für eine Vielzahl von Einzelnen bloß aus gleichem Grunde, sondern an und für sich für die Gemeinschaft. Eine sittliche Welt, eine eigene Objektwelt des Willens existiert über-